



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-20001/0021-II/B/2017**

Wien, 21.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11881/J des Abg. Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Inhaltlich ist einleitend zu sagen, dass die gesetzlich vorgesehene, freiwillige Höherversicherung als Annexleistung zur Pflichtversicherung konzipiert ist und keine Konkurrenz zur privaten Pensionsvorsorge darstellt. Die Bestimmungen über eine freiwillige Versicherung (die es ja nicht nur in der Pensionsversicherung gibt), machen die gesetzliche Sozialversicherung wegen ihrer speziellen Ausprägung auch nicht zu einem Markt- oder Wettbewerbsteilnehmer

**Fragen 1-5 und 9-12:**

Vorausschicken muss ich, dass meinem Ressort die in Rede stehenden Daten zur Höherversicherung nicht zur Verfügung stehen. Die Beantwortung dieser Fragen bedürfte daher einer gesonderten umfassenden Auswertung durch die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Da eine solche gesonderte Auswertung mit einem übermäßig hohen Verwaltungsaufwand für die Pensionsversicherungsträger verbunden ist, habe ich aus gebotenen verwaltungsökonomischen Aspekten von einer derartigen Erhebung der Daten Abstand genommen.

Ich darf in diesem Zusammenhang erneut auch auf die bestehenden Grenzen des Interpellationsrechts hinweisen, wonach Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung an sich „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“ sind.

**Frage 6:**

Ja, die bezahlten Beiträge zur Höherversicherung werden in einem eigenen Rechenkreis erfasst.

**Frage 7 und 8:**

Die Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung und damit auch jene der freiwilligen Höherversicherung werden im Umlageverfahren geführt und daher auch nach den Regeln dieses Systems finanziert.

Ganz generell ist festzuhalten, dass Begrifflichkeiten wie „Unterdeckung“ oder „Überschuss“ im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen sachlich unzutreffend bzw. unpassend sind.

**Frage 13**

Die Information erfolgte zum einen über die Homepages der Träger (PVA, VAEB), ergänzend auch über entsprechende Broschüren (VAEB). Von der SVA erfolgte eine Verständigung durch ein individuelles Schreiben an die betroffenen Versicherten.

**Frage 14:**

Nein, da in der Vergangenheit bezahlte Beiträge (mit den alten Faktoren) geschützt sind. Die neu festgelegten Faktoren gelten nur für künftig einbezahlte Beiträge.

**Frage 15-17:**

Ich darf auf meine einleitenden Ausführungen verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

